

GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES
SITZUNG VOM 16.12.2025

Öffentliche Sitzung

Punkt Nr. 25

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSÉN Kathy, Schöffe(n);
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, LANGER
Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS
Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin;
HECK Andreas, Ratsmitglied.

Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche auf dem Gemeindefriedhof und die Einsetzung einer Urne erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist auf 250,00 € pro Beerdigung, Ausstreuung oder Einsetzung einer Urne festgesetzt.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen sind
- auf die Beerdigung von für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren

Artikel 3: Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer zu Händen des von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Beamten entrichten.

Artikel 4: Die Bestimmungen über die Erhebung, die Eintreibung und die Streitsachen entsprechen den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, den Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der das Verfahren vor dem Gouverneur oder vor dem Kollegium

der Bürgermeister und Schöffen in Sachen Beschwerde gegen eine Steuer festlegt.

Artikel 5: Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer ;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 17/12/2025

Die Generaldirektorin,

Verena KRINGS

Der Bürgermeister,

Daniel FRANZEN

